

# **Beitragsordnung**

## **§ 1 Grundlagen**

Nach § 8 in Verbindung mit § 14 Ziffer 7 der Satzung kann der Gesamtvorstand eine Beitragsordnung erlassen.

## **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Es gibt folgende Beitragsklassen:

- Kinder bis 13 Jahre
- Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
- Erwachsene
- Familien
- Senioren<sup>1</sup>

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Des Weiteren sind Mitglieder, die vor dem Jahr 2008 das 65. Lebensjahr vollendet haben (genannt Rentner)<sup>2</sup> beitragsfrei.<sup>3</sup>

(3) Definition Senioren:

Als Senioren gelten diejenigen Mitglieder, die ab dem Jahr 2008 das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Definition der Familie:

Eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung ist: Zwei Erwachsene und mindestens ein minderjähriges Kind im gleichen Haushalt<sup>4</sup>.

## **§ 3 Höhe des Beitrages**

(1) Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt (§ 13 Ziffer 8 der Satzung).

(2) Beitragshöhe:

- Kinder: € 21,00<sup>5</sup>
- Jugendliche: € 26,00<sup>6</sup>
- Erwachsene: € 42,00<sup>7</sup>
- Familien: € 74,00<sup>8</sup>
- Senioren: € 16,00<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> eingeführt bei der Hauptversammlung am 14.03.2008

<sup>2</sup> ergänzt in der Gesamtvorstandssitzung am 11.05.2015

<sup>3</sup> eingeführt bei der Hauptversammlung am 14.03.2008

<sup>4</sup> geändert bei der Gesamtvorstandssitzung am 25.07.2016

<sup>5</sup> festgesetzt bei der Hauptversammlung am 11.03.2016

<sup>6</sup> festgesetzt bei der Hauptversammlung am 11.03.2016

<sup>7</sup> festgesetzt bei der Hauptversammlung am 11.03.2016

<sup>8</sup> festgesetzt bei der Hauptversammlung am 11.03.2016

<sup>9</sup> festgesetzt bei der Hauptversammlung am 11.03.2016

#### **§ 4 Wechsel der Beitragsklasse**

- (1) Zeitpunkt:  
Zeitpunkt für die Wirksamkeit des Wechsels der Beitragsklasse ist das folgende Geschäftsjahr.
- (2) Schriftliche Mitteilung:  
Bei Wechsel der Beitragsklasse erfolgt durch die Geschäftsstelle eine schriftliche Mitteilung

#### **§ 5 Ausnahmen von der Beitragspflicht**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen.
- (2) Als Ausnahmeregelung kommen in Betracht:
  - Stundung:  
Der geschuldete Beitrag kann in Raten geleistet werden. Beiträge für Kinder und Jugendliche sollten in höchstens zwei Raten, die Beiträge für Erwachsene und Familien in höchstens vier Raten geleistet werden.
  - Erlass:  
In Härtefällen kann der Beitrag für das laufende Beitragsjahr erlassen werden.
- (3) Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Ausnahmen sind nur für die Zukunft möglich.

#### **§ 6 Zahlung des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird einmal jährlich fällig.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.
- (3) Der Beitrag wird bargeldlos eingezogen. Ausnahmen sind mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zulässig. Eine Ausnahmeregelung ist vorab schriftlich zu beantragen. Die Mehrkosten trägt das Mitglied.
- (4) Der Zeitpunkt des Austrittes aus dem Verein lässt die Zahlung des Beitrages für das entsprechende Jahr unberührt.
- (5) Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Jahres wird unabhängig vom Eintrittszeitpunkt der volle Beitrag fällig.

#### **§ 7 Kurse**

- (1) Der Verein veranstaltet kostenpflichtige Kurse.
- (2) Kurse sind Angebote des Vereines, die über das normale sportliche Angebot des Vereines (Tischtennis, Turnen, Handball) hinausgeht (z.B. Trendsportarten, Rückenschule, Mutter/Kind-Turnen). Besonderes Merkmal eines Kurses ist die Offenheit für Mitglieder und Nichtmitglieder. Damit bietet der Verein eine Dienstleistung an.
- (3) Kurse sind zeitlich begrenzt auf ein Semester oder ein halbes Jahr.

- (4) Es wird eine Kursgebühr erhoben. Für Vereinsmitglieder ermäßigt sich die Kursgebühr um 50%.
- (5) Für Nichtmitglieder wird der volle Kursbeitrag fällig. Eine Kursteilnahme zieht keine Pflicht zum Eintritt in den Verein nach.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Beitragsordnung ist durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 25.07.2016 in Kraft getreten.